

# Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

---

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7  
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-  
Rundschreiben  
für Monat Mai 2005

Telefon: 06103/20566-0  
Telefax: 06103/20566-39

eMail: [info@dsg-wp-stb.de](mailto:info@dsg-wp-stb.de)  
Internet: [www.dsg-wp-stb.de](http://www.dsg-wp-stb.de)

---

Dreieich, den 12.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehendere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter [www.dsg-wp-stb.de](http://www.dsg-wp-stb.de).

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Mai 2005

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Fristlose Kündigung wegen eigenmächtiger Entnahme von Lohnabschlägen aus der Firmenkasse

Fristlose Kündigung wegen Manipulation an der Zeiterfassung

Schlendrian im öffentlichen Dienst

Beginn der Festsetzungsfrist in Fällen der Aufforderung zur Abgabe einer

Erbschaftsteuererklärung

Grundstücksschenkungen auf den Todestag

Aufwendungen für den Erwerb eines Verkehrsflugzeugführerscheins sind Werbungskosten

Aufwendungen für eine Domain-Adresse nicht abschreibungsfähig?

Die einbringungsbedingte Auflösung einer Ansparrücklage führt zur Erhöhung eines tarifbegünstigten Einbringungsgewinns

Duldungspflichten aus Erbbaurecht sind keine Anschaffungskosten von Grundstücken

Einkünfteerzielungsabsicht ist bei verbilligter Vermietung eines aufwendig gestalteten Gebäudes zu prüfen

Einlage eines Bodenschatzes in das Betriebsvermögen mit dem Teilwert

Freigrenze bei privaten Veräußerungsgeschäften mit Verlustabzug

Gewinnerzielungsabsicht bei befristeten Mietverträgen

Häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Tätigkeiten

Keine Berücksichtigung von Heimunterbringungskosten neben dem Behinderten-Pauschbetrag

Keine Zwangsentnahme eines betrieblich genutzten Gebäudeteils bei Vermietung zu fremden Wohnzwecken

Kinderzulage: Haushaltszugehörigkeit eines Kinds

Liebhabe bei Betreiben eines Einzelhandelsgeschäfts  
Private Berufsunfähigkeitsrente: Höhe des Ertragsanteils  
Qualifizierung der Einkünfte eines Restaurators  
Überschussabsicht bei privaten Rentenversicherungen mit Hinterbliebenenrente  
Veräußerung der Praxis eines Allgemeinmediziners, der zugleich Betriebsarzt ist  
Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Hinzurechnung der Hälfte des gezahlten Kindergelds auf die tarifliche Einkommensteuer beim Unterhaltszahlenden  
Vordruck Einnahmenüberschussrechnung "Anlage EÜR" ist ab sofort anzuwenden  
Werbungskostenabzug für Aufwendungen eines Gesellschafters einer GbR bei Vermögenslosigkeit der Mitgesellschafter  
Änderung des Gewerbesteuermessbescheids bei Umqualifizierung des Gewinns  
Berufsmäßiger Betreuer erzielt gewerbliche Einkünfte  
Gewerbeverlustvortrag bei Gesellschafterwechsel in einer Personengesellschaft  
Keine Kürzung des gewerbesteuerlichen Gewinns um verdeckte Gewinnausschüttung, für die Einlagen der Gesellschafter als verwendet gelten  
Einlagezahlung auf debitorisches Konto  
Kapitalertragsteuer: Anmeldezeitraum bei Ausschüttungen  
Löschung einer GmbH auch ohne Einhaltung des Sperrjahres  
Durch Baulandausweisung eingetretener Wertzuwachs keine Gegenleistung der Gemeinde für Grundstückserwerb  
Grunderwerbsteuer bei Erwerb eines Hausbausatzes vom Grundstücksverkäufer  
Begünstigung pauschal ausgezahlter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit  
Ersatzansprüche eines Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren in sechs Monaten  
Falsch abgerechnete Stromkosten werden nur zwei Jahre rückwirkend erstattet  
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung von im sog. Kombinierten Verkehr eingesetzten Fahrzeugen  
Die Nutzungsüberlassung einer Praxiseinrichtung ist umsatzsteuerpflichtig  
Umsatzsteuer bei Duldung der Aufstellung von Strommasten  
Vorsteuerabzug nur bei Absicht, Eingangsleistungen zur Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsleistungen zu verwenden  
Vorsteuern aus betrieblich veranlassten Bewirtungskosten sind voll abziehbar  
Vertragliche Sondernutzungsvereinbarungen im Wohnungseigentumsrecht sind nur bei Grundbucheintragung allgemein gültig  
Kaufrecht: Neuwageneigenschaft bei Tageszulassung?

Mit freundlichen Grüßen

*Schäfer*

(Dr. Schäfer)

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

### Termine Mai 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.5.2005	13.5.2005	10.5.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.5.2005	13.5.2005	10.5.2005
Gewerbsteuer	17.5.2005	20.5.2005	17.5.2005
Grundsteuer	17.5.2005	20.5.2005	17.5.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %
1.7. bis 31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %

### ***Fristlose Kündigung wegen eigenmächtiger Entnahme von Lohnabschlägen aus der Firmenkasse***

Wer ohne Erlaubnis seiner Vorgesetzten „Abschlagszahlungen“ aus der Firmenkasse entnimmt, muss mit einer fristlosen Kündigung rechnen. Dies geht aus einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hervor. Ein angestellter Taxifahrer hatte nach dem Dienst einen Teil der Tageseinnahmen als Lohnabschlag gegen Quittung aus der Firmenkasse entnommen. Nachdem der Taxiunternehmer dies zunächst längere Zeit geduldet hatte, verbot er es später. Als der betreffende Arbeitnehmer weiterhin „Abschlagszahlungen“ entnahm, wurde ihm fristlos gekündigt. Zu Recht, wie das Gericht entschied.

### ***Fristlose Kündigung wegen Manipulation an der Zeiterfassung***

Manipulationen an Zeiterfassungssystemen rechtfertigen eine außerordentliche Kündigung selbst dann, wenn durch sie kein konkreter Schaden für das Unternehmen eingetreten ist. Dies hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main im Fall eines Sachbearbeiters entschieden, der „seit längerem“ Arbeitszeiten in das Erfassungsgerät eingegeben hatte, die mit den tatsächlich geleisteten nicht übereinstimmten. Als dies entdeckt wurde, berief sich der Mann darauf, dass er nicht nach geleisteten Arbeitsstunden, sondern nach Arbeitsergebnissen bezahlt werde. Dennoch, so das Gericht, brauche sich ein Unternehmen derartige Unkorrektheiten nicht bieten lassen.

### ***Schlendrian im öffentlichen Dienst***

Die öffentliche Hand kann überzahlte Gehälter von ihren Angestellten nur zurückfordern, wenn sie sie innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis und Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs geltend macht. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Schreibkraft im öffentlichen Dienst entschieden, die von Dezember 1990 bis August 2001 überhöhte Bezüge i. H. v. 113.932,97 € ausgezahlt bekommen hatte. Da den zuständigen Stellen seit Dezember 1990 bekannt war, dass die Arbeitszeit der betreffenden Arbeitnehmerin von 38,5 auf 19,25 Stunden herabgesetzt wurde, sie der Arbeitnehmerin aber weiterhin die Vergütung für 38,5 Stunden auszahlten, seien Rückforderungsansprüche für Zeiten vor September 2001 verjährt. Dies gelte unabhängig davon, ob es die Arbeitnehmerin pflichtwidrig unterlassen habe, ihren Arbeitgeber auf die Überzahlungen hinzuweisen.

### ***Beginn der Festsetzungsfrist in Fällen der Aufforderung zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung***

Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Sie beträgt für die Erbschaftsteuer regelmäßig vier Jahre und beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Bei Erwerben von Todes wegen ist dies der Tod des Erblassers. Fordert allerdings das Finanzamt den Erben zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung auf, beginnt die Festsetzungsfrist abweichend von der obigen Grundregel mit Ablauf des Jahres, in dem die Erklärung unterschrieben bei dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt eingereicht worden ist.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob Erbschaftsteuer noch festgesetzt werden durfte oder ob bereits Festsetzungsverjährung eingetreten war.

Die klagende Ehefrau war Erbin ihres im Jahr 1989 verstorbenen Ehemanns. Das Nachlassgericht übersandte dem für die Erbschaftbesteuerung zuständigen Finanzamt im Jahr 1990 eine Abschrift des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute mit Niederschrift über dessen Eröffnung sowie den Erbschein. Außerdem reichte die Erbin dem Finanzamt nach dessen Aufforderung noch im Jahr 1990 eine allerdings nicht unterschriebene Erbschaftsteuererklärung ein. Die Unterschrift wurde im Laufe des Jahres 1991 nachgeholt. Das Finanzamt erließ erst im Jahr 1995 einen Steuerbescheid. Es setzte darin die Erbschaftsteuer vorläufig auf 0 DM fest. Auf Grund der Ergebnisse einer Außenprüfung erhöhte das Finanzamt die Erbschaftsteuer im Jahr 1997 auf über 50.000 DM.

Der Bundesfinanzhof kam zu dem Ergebnis, dass die Erbschaftsteuer auch im Jahr 1995 noch festgesetzt und im Jahr 1997 geändert werden durfte:

- Die Erklärung wurde zunächst ohne Unterschrift beim Finanzamt eingereicht. Dadurch war sie bis zum Vollzug der Unterschrift unwirksam. Nur eine unterschriebene Erbschaftsteuererklärung setzt die Festsetzungsfrist in Gang. Die Festsetzungsfrist begann folglich erst am 1.1.1992.
- Der Fristbeginn änderte sich auch nicht dadurch, dass das Nachlassgericht noch im Jahr 1990 seine Anzeigepflicht gegenüber der Finanzbehörde erfüllt hat. Die amtliche Anzeigepflicht soll lediglich die möglichst vollständige Erfassung aller Erwerbe sicherstellen und dient in erster Linie dazu, dem Finanzamt die Prüfung zu

erleichtern, ob und wen es im Einzelfall zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung aufzufordern hat. Sie hat keinen Einfluss auf die Festsetzungsfrist.

- Auch der Umstand, dass die noch nicht unterschriebene Erbschaftsteuererklärung als eine erklärende Anzeige gegenüber der Finanzbehörde angesehen werden könnte, ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung, denn es bestand keine Anzeigepflicht.

Da die Steuer zunächst im Jahr 1995 vorläufig festgesetzt wurde, war der Ablauf der Festsetzungsfrist gehemmt. Einer Änderung im Jahr 1997 standen keinerlei Rechtshemmnisse im Weg.

### **Grundstücksschenkungen auf den Todestag**

Nach bisheriger Rechtsprechung ist die Schenkung eines Grundstücks ausgeführt, wenn die Vertragspartner eines notariell beurkundeten Grundstücksübertragungsvertrags die Auflassung des Grundstücks erklärt haben, eine Auflassungserklärung im Grundbuch eingetragen ist und die Anträge zur Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch notariell beurkundet sind. Dies gilt auch, wenn der Notar die Umschreibung des Grundstücks erst beim Tod des Schenkers auf dessen schriftliche Anweisung vornehmen lassen darf.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert. Danach ist eine Grundstücksschenkungen erst dann ausgeführt, wenn der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen ist, also nach dem Tod des Schenkers.

Hinweis: Von Verträgen dieser Art sollte abgesehen werden, weil der Erwerb von Grundbesitz in den folgenden Jahren voraussichtlich höher besteuert wird, wenn das Bundesverfassungsgericht über die Erbschaftsteuer entschieden hat. Auch bestehende Verträge sollten überprüft werden.

Im entschiedenen Fall war der Vertrag 1995 geschlossen worden, die Erblasserin aber erst im Jahr 1999 verstorben. Deshalb war für die Berechnung der Erbschaftsteuer nicht der günstige Einheitswert, sondern der weitaus höhere Bedarfswert anzusetzen.

### **Aufwendungen für den Erwerb eines Verkehrsflugzeugführerscheins sind Werbungskosten**

Bildungsaufwendungen können, soweit sie beruflich veranlasst sind, Werbungskosten sein. Entscheidend ist, ob die Aufwendungen darauf gerichtet sind, Einnahmen zu erzielen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen wurden vom Bundesfinanzhof die Aufwendungen zum Erwerb des Verkehrsflugzeugführerscheins als Werbungskosten zum Abzug zugelassen. Auch die anschließenden Schulungskosten zum Erwerb der Flugberechtigung für Flugzeuge des Typs Boeing 737 sind als abzugsfähige Werbungskosten anerkannt worden.

Demgegenüber wurden die dem Erwerb der Berufsverkehrsflugzeugführerlizenz vorangegangenen Aufwendungen für einen Privatflugzeugführerschein nicht als Werbungskosten anerkannt. Denn beim Erwerb der Privatpilotenlizenz ist in der Regel die private Lebensführung in nicht unerheblichem Maß betroffen. Außerdem ist der Erwerb dieser Lizenz keine notwendige Vorstufe für den Erwerb der Verkehrsflugzeugführerlizenz.

### **Aufwendungen für eine Domain-Adresse nicht abschreibungsfähig?**

Eine Domain- oder Internet-Adresse ermöglicht dauerhaft den Internet-Auftritt.

Wird eine solche Domain-Adresse entgeltlich erworben, sind die Aufwendungen nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz als immaterielles Wirtschaftsgut zu aktivieren. Da das Finanzgericht einen im Laufe der Zeit eintretenden Werteverzehr dieses immateriellen Wirtschaftsguts verneint, sind die Anschaffungskosten auch nicht abschreibungsfähig. Sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen die Aufwendungen auch nicht.

Der Bundesfinanzhof muss nun die endgültige Entscheidung treffen.

### **Die einbringungsbedingte Auflösung einer Ansparrücklage führt zur Erhöhung eines tarifbegünstigten Einbringungsgewinns**

Bei der Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft ist eine bestehende Ansparrücklage ggf. aufzulösen.

Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert an und erfolgt die Einbringung im Weg der Einzelrechtsnachfolge, kann die aufnehmende Kapitalgesellschaft die Ansparrücklage nicht fortführen. Die Auflösung der Ansparrücklage steht jedoch in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Einbringung und führt deshalb zur Erhöhung des steuerbegünstigten Einbringungsgewinns. Der steuerlich geforderte Gewinnzuschlag durch die Auflösung ist ebenfalls ein Bestandteil des steuerbegünstigten Einbringungsgewinns. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ein laufender Gewinn aus der Auflösung entsteht nur, wenn die zeitlichen Voraussetzungen zur Fortführung der Rücklage vor der Einbringung entfallen sind.

### ***Duldungspflichten aus Erbbaurecht sind keine Anschaffungskosten von Grundstücken***

Die dingliche Belastung eines Grundstücks stellt für den Eigentümer eine sachliche Beschränkung des Eigentumsrechts dar, die den Wert des Grundstücks mindert. Sie stellt keine Verbindlichkeit gegenüber einem Gläubiger dar. Dingliche Belastungen sind somit kein Teil der Anschaffungskosten. Nur bei der Ablösung der dinglichen Belastung können Anschaffungskosten entstehen.

Der Bundesfinanzhof hatte den Kauf eines Grundstücks zu beurteilen, bei dem der Kaufpreis in Ansehung der dinglichen Belastung lediglich eine Mark betrug. Der Käufer war in den bestehenden Erbbaurechtsvertrag nicht eingetreten, musste jedoch diese Belastung dulden. Das Grundstück führte der Käufer seinem Betriebsvermögen zu.

Nach der Entscheidung des Gerichts umfasst der bilanzielle Ausweis des Grundstücks die Anschaffungskosten (1 DM) und die Anschaffungsnebenkosten.

### ***Einkünfteerzielungsabsicht ist bei verbilligter Vermietung eines aufwendig gestalteten Gebäudes zu prüfen***

Bei dauerhafter Vermietung von Wohnungen besteht steuerlich die Vermutung, dass der Eigentümer eine Einkünfteerzielungsabsicht hat. Deshalb wird auch bei Verlusten aus Vermietung meistens keine Einkünfteprognose erforderlich sein. Die Finanzverwaltung geht i. d. R. davon aus, dass über den gesamten Zeitraum der Vermietung ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten vorliegt.

Bei besonders aufwendig gestalteten Wohngebäuden will der Bundesfinanzhof eine Ausnahme machen. Zu beurteilen war ein Mietverhältnis, bei dem Eltern ihrem Sohn eine 300 Quadratmeter große Wohnung mit Terrasse und Schwimmhalle zu einer Miete in Höhe von 1.500 DM überließen. Die marktübliche Miete lag bei 4.043 DM.

Das Gericht ging davon aus, dass selbst die Marktmiete keine angemessene Gegenleistung für die Wohnungsüberlassung war. Die Überlassung musste deshalb steuerlich in eine entgeltliche und eine unentgeltliche Vermietung aufgeteilt werden. Für den Teil der unentgeltlichen Überlassung war kein Werbungskostenabzug möglich. Hinsichtlich der entgeltlichen Vermietung muss eine Einkünfteprognose den Nachweis erbringen, ob die Eltern eine Einkünfteerzielungsabsicht haben. Nur wenn dieser Nachweis gelingt, können die Eltern anteilig Werbungskosten für den Teil der entgeltlichen Vermietung ansetzen.

### ***Einlage eines Bodenschatzes in das Betriebsvermögen mit dem Teilwert***

Wird ein Kiesvorkommen auf einem Privatgrundstück entdeckt, gibt es über die steuerliche Behandlung des Kiesvorkommens und den Kiesabbau unterschiedliche Meinungen. Der dritte Senat des Bundesfinanzhofs vertritt eine von anderen Senaten abweichende Auffassung. Ein im Privatvermögen entdeckter Bodenschatz ist danach ein eigenständiges Wirtschaftsgut, das mit dem Teilwert in ein Betriebsvermögen eingelegt werden kann. Der dritte Senat will auf den Einlagewert des Kiesvorkommens eine Abschreibung im Rahmen der Substanzverringerung zulassen.

Bodenschätze, wie Kiesvorkommen, sind zivilrechtlich ein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Solche Bodenschätze werden nach der Auffassung des Senats zu selbstständig bewertbaren Wirtschaftsgütern, wenn sie entdeckt und zur nachhaltigen Nutzung in den Verkehr gebracht werden. Der Große Senat wird sich nun mit der Sache befassen.

Hinweis: Einschlägige Fälle sollten offen gehalten werden.

### ***Freigrenze bei privaten Veräußerungsgeschäften mit Verlustabzug***

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn im Veranlagungszeitraum weniger als 512 € betragen hat. Liegt der Gesamtgewinn auch nur einen Euro darüber, unterliegt er insgesamt der Einkommensteuer. Die 511,99 € sind eine Freigrenze und nicht etwa ein Freibetrag.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Abzug eines Verlustrücktrags um einen Euro unter der Freigrenze lag. Das Finanzamt besteuerte trotzdem den Gewinn.

Das Gericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts, weil die Freigrenze vor Durchführung des Verlustrücktrags zu berücksichtigen ist.

### ***Gewinnerzielungsabsicht bei befristeten Mietverträgen***

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist nach gefestigter Rechtsprechung die Einkünfteerzielungsabsicht regelmäßig zu bejahen.

Allein der Abschluss eines befristeten Mietvertrags spricht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht gegen die Gewinnerzielungsabsicht. Schädlich wäre nach Aussage des Gerichts nur, wenn eine solche Befristung mit einer Verkaufs- oder Selbstnutzungsabsicht verbunden wird. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die Wohnung nach Beendigung des befristeten Mietverhältnisses erneut vermietet wird und sich damit die Frage nach einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nicht stellt.

### **Häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Tätigkeiten**

Bei der Frage, ob und in welcher Höhe die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Tätigkeiten abzugsfähig sind, kommt es auf den Mittelpunkt der Haupttätigkeit an. Dies macht eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs deutlich.

Ein Lehrer, der gleichzeitig auch als Schriftsteller tätig war, hatte die anteiligen Kosten für sein Arbeitszimmer in voller Höhe bei den jeweiligen Einkunftsarten angesetzt. Das Finanzamt dagegen berücksichtigte nur einmal den Höchstbetrag von 2.400 DM (jetzt: 1.250 €).

Nach Aussage des Gerichts sind die Kosten in voller Höhe abzugsfähig, wenn der örtliche Schwerpunkt der Gesamttätigkeit im Arbeitszimmer liegt. Dabei ist die Haupttätigkeit maßgeblich. Da der Lehrer nur eine Teilzeittätigkeit ausübte, müssen für die Klärung dieser Frage Wertigkeit und Zeitaufwand für beide Tätigkeiten beurteilt werden. Dies hatte das Finanzgericht in der vorhergehenden Instanz versäumt, so dass diese Feststellungen nachgeholt werden müssen.

### **Keine Berücksichtigung von Heimunterbringungskosten neben dem Behinderten-Pauschbetrag**

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist es nicht zulässig, die Kosten für eine behinderungsbedingte Unterbringung in einem Altenwohnheim als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen und gleichzeitig den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch zu nehmen. Der Behinderten-Pauschbetrag kann lediglich an Stelle der als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähigen Aufwendungen geltend gemacht werden, die einem Behinderten infolge seiner Behinderung unmittelbar entstehen. Es besteht ein gesetzliches Wahlrecht, außergewöhnliche Belastungen entweder im Einzelnen nachzuweisen und unter Abzug der zumutbaren Belastung abzuziehen oder den Behinderten-Pauschbetrag geltend zu machen.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf ein Behinderter neben dem Behinderten-Pauschbetrag weitere, mit seiner Körperbehinderung zusammenhängende Aufwendungen zusätzlich als außergewöhnliche Belastung abziehen. In diesen engen Grenzen sind anerkannt:

- Kfz-Aufwendungen schwer Körperbehinderter, die in ihrer Geh- und Stehfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind,
- außerordentliche Kosten, die zwar mit der Körperbehinderung zusammenhängen, sich aber wegen ihrer Einmaligkeit einer Typisierung entziehen, wie z. B. Kosten einer Operation oder einer Heilkur.

Demgegenüber gehören Aufwendungen für die Pflege und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, unabhängig davon, wo sie anfallen - zu Hause oder in einem Heim - zu den typischen mit der Behinderung zusammenhängenden Kosten. Sie werden von der Typisierung des Behinderten-Pauschbetrags erfasst und sind damit abgegolten.

### **Keine Zwangsentnahme eines betrieblich genutzten Gebäudeteils bei Vermietung zu fremden Wohnzwecken**

Ein teils eigenbetrieblich, teils fremdbetrieblich, teils zu fremden Wohnzwecken und teils zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude wird in ebenso viele Wirtschaftsgüter aufgespalten, wie unterschiedlich genutzte Gebäudeteile vorliegen. Dazu stellte der Bundesfinanzhof jetzt fest, dass gleich genutzte Gebäudeteile nicht einheitlich notwendiges Betriebsvermögen, gewillkürtes Betriebsvermögen oder notwendiges Privatvermögen sind, wenn neben diesem so genannten Einheitsvermögensgrundsatz Entnahmeregeln zu beachten sind.

Im entschiedenen Fall wurde ein zunächst eigenbetrieblich genutzter Gebäudeteil, der notwendiges Betriebsvermögen war, zu fremden Wohnzwecken vermietet. Ein weiterer zu fremden Wohnzwecken vermieteter Gebäudeteil blieb Privatvermögen. Nach Auffassung des Gerichts konnte der neu fremd vermietete Gebäudeteil Betriebsvermögen bleiben, auch wenn nach der Nutzungsänderung ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäudeteil im Privatvermögen bestand. Ein bereits zum Betriebsvermögen gehörender Gebäudeteil kann seine Betriebsvermögenserschaft nur durch Entnahme, Veräußerung oder dadurch, dass er zum notwendigen Privatvermögen wird, verlieren.

Demnach führt eine Nutzungsänderung, durch die das Wirtschaftsgut seinen Charakter als notwendiges Betriebsvermögen verliert, aber auch nicht zum notwendigen Privatvermögen wird, ohne eindeutige Entnahmehandlung nicht zu einer (Zwangs-) Entnahme. Eine schlüssige Entnahmehandlung ist weder die Nutzungsänderung noch die fehlende Willkür eines im gleichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehenden Gebäudeteils.

### **Kinderzulage: Haushaltszugehörigkeit eines Kinds**

Ein Anspruch auf Kinderzulage bei der Eigenheimförderung besteht nur, wenn das Kind haushaltszugehörig ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Haushaltszugehörigkeit eines zur Ausbildung auswärtig untergebrachten Kinds vorliegt, hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aufenthalt des Kinds anlässlich üblicher Besuche in den Ferien oder im Urlaub nicht ausreicht. Eine dem Besuchscharakter überschreitende Dauer ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Aufenthalt des Kinds im Haushalt des Anspruchsberechtigten sechs Wochen jährlich übersteigt. Dabei sind auch tageweise Aufenthalte mit zu berücksichtigen.

### ***Liebhabelei bei Betreiben eines Einzelhandelsgeschäfts***

In Zeiten schlechter Konjunktur erzielen viele Unternehmen keine Gewinne. Bei anhaltenden Verlusten sollten deshalb frühzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden, weil die Finanzverwaltung ansonsten sehr schnell Liebhabelei annimmt, die zu einer steuerlichen Nichtanerkennung der Verluste führt.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Einzelhändlerin im Jahr 1976 einen Möbeleinzelhandel von ihrer Schwiegermutter übernommen hatte und nach einigen Gewinnjahren ab 1983 nur noch Verluste erzielte, die sich bis Ende 1998 auf rd. 340.000 € summierten.

Das Gericht geht von einer Liebhabelei aus, wenn ein Betrieb trotz anhaltender Verluste in der gleichen Form weitergeführt wird. Werden keine geeigneten Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen, ist dies ein Beweisanzeichen für fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Auch die Fortführung eines Traditionsbetriebs kann für die Liebhabelei sprechen.

### ***Private Berufsunfähigkeitsrente: Höhe des Ertragsanteils***

Bei lebenslänglichen Leibrenten (z. B. Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) ergab sich die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils aus dem Rentenbeginn und dem vollendeten Lebensjahr. Bei Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Leibrente), richtet sich der Ertragsanteil nach der zeitlichen Begrenzung, also der Laufzeit der Rente.

Eine Berufsunfähigkeitsrente, bei der die Versicherungsgesellschaft in bestimmten Zeitabständen das Recht hat, die Rente auf Grund des aktuellen Gesundheitszustands des Rentenberechtigten anzupassen oder einzustellen, ist nicht als eine Mehrzahl hintereinander geschalteter Zeitrenten anzusehen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass der Ertragsanteil nach der gesamten vertraglichen Laufzeit zu bestimmen ist. Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Hinweis: Durch das Alterseinkünftegesetz ist die Rentenbesteuerung ab 2005 neu geregelt. Maßgeblich bei Renten aus der Basisversorgung (z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung) ist nicht mehr das Alter bei Rentenbeginn, sondern das Jahr des Rentenbeginns. Bei den so genannten „Bestandsrentnern“ und bei Rentenbeginn im Jahr 2005 beträgt der Ertragsanteil 50 %. Für jeden neu hinzukommenden „Rentenjahrgang“ erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %, ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2040 um 1 % bis auf 100 %. Renteneinkünfte, die nicht der Basisversorgung zuzurechnen sind, werden nach wie vor mit einem Ertragsanteil besteuert. Hierzu gehören z. B. Renten aus bereits bestehenden privaten Rentenversicherungsverträgen, aber auch Veräußerungsleibrenten. Bei diesen Renten ist weiterhin das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten maßgebend.

### ***Qualifizierung der Einkünfte eines Restaurators***

Eine GbR, an der vier Diplom-Restauratoren beteiligt waren, behandelte ihre Einkünfte als solche aus selbstständiger Arbeit. Nach einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt fest, dass die Einkünfte denen aus Gewerbebetrieb zuzuordnen waren, mit der Folge, dass die Einkünfte auch der Gewerbesteuer unterlagen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Tätigkeit eines Restaurators nicht grundsätzlich künstlerisch oder wissenschaftlich ist. Während die Erstellung eines Gutachtens oder die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit den Einkünften aus selbstständiger Arbeit zuzuordnen sind, fallen die typischen Arbeiten eines Restaurators unter eine handwerkliche Tätigkeit und sind damit als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren.

Das Gericht hat den Fall zu weiteren Feststellungen an das Finanzgericht zurückverwiesen und dabei folgende Vorgaben gemacht:

- Von künstlerischer Tätigkeit ist nur dann auszugehen, wenn eine „schöpferische Leistung mit einer gewissen Gestaltungshöhe“ erbracht worden ist. Dies wäre z. B. beim Füllen einer Lücke in einem Kunstwerk nach eigenen Vorstellungen gegeben.
- Die wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten müssen überwiegen, die handwerklichen Leistungen müssen von sehr geringem Umfang sein.
- Da es sich im Entscheidungsfall um eine Personengesellschaft handelt, sind auf Grund der Infizierungstheorie die gesamten Einkünfte gewerblich, wenn auch nur ein kleiner Teil der Leistungen handwerklich, also als gewerblich anzusehen ist.

### ***Überschussabsicht bei privaten Rentenversicherungen mit Hinterbliebenenrente***

Zinsaufwendungen für ein Darlehen, das zur Finanzierung einer privaten Rentenversicherung aufgenommen wird, können Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften (aus Leibrenten) sein, wenn mit der Rente Überschüsse erzielt werden sollen. Hierfür müssen die erzielbaren steuerpflichtigen Einnahmen prognostiziert werden. In die Prognose sind auch die voraussichtlichen Zahlungen nach dem Tod des Versicherungsnehmers an den in der Versicherung Begünstigten, z. B. Ehegatten (Hinterbliebenenrente), einzubeziehen. Dies hat der Bundesfinanzhof jüngst entschieden.



**Veräußerung der Praxis eines Allgemeinmediziners, der zugleich Betriebsarzt ist**

Ist ein freiberuflich tätiger Arzt sowohl als Allgemeinmediziner als auch auf arbeitsmedizinischem Gebiet tätig, übt er zwei ihrer Art nach verschiedene Tätigkeiten aus. Die Veräußerung eines dieser Praxisteile kann eine tarifbegünstigte Teilpraxisveräußerung sein, sofern die Praxisteile organisatorisch getrennt sind. Entscheidend kommt es auf das Gesamtbild der Verhältnisse an.

Der Bundesfinanzhof bejahte in einem solchen Fall eine tarifbegünstigte Teilpraxisveräußerung. Als gewichtiges Indiz für eine organisatorische Trennung wurde u. a. auch die gesonderte Gewinnermittlung gewertet.

**Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Hinzurechnung der Hälfte des gezahlten Kindergelds auf die tarifliche Einkommensteuer beim Unterhaltszahlenden**

Ein Kindesunterhalt zahlender Vater kann seit dem 1.1.2001 nicht mehr die Hälfte des der Kindesmutter in voller Höhe ausgezahlten Kindergelds von seinen Unterhaltszahlungen in Abzug bringen. Im Rahmen der Günstigerprüfung bei seiner Einkommensteuerveranlagung werden ihm der Kinderfreibetrag und der Betreuungsfreibetrag gewährt. Die Hälfte des Kindergelds wird seiner tariflichen Einkommensteuer bei diesem Verfahren wieder hinzugerechnet. Die Hinzurechnung erfolgt, obwohl ihm auf seine Unterhaltszahlungen die Hälfte des Kindergelds nicht mehr in vollem Umfang angerechnet wird.

Die hälftige Hinzurechnung des Kindergelds wird vom Bundesfinanzhof dann für verfassungswidrig gehalten, wenn dem seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommenden Vater nicht die Hälfte des Kindergelds auf seinen Barunterhalt angerechnet wird.

**Vordruck Einnahmenüberschussrechnung „Anlage EÜR“ ist ab sofort anzuwenden**

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermitteln, haben für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, eine Gewinnermittlung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Anlage EÜR“ abzugeben. Unternehmer, deren Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17.500 € liegen, müssen diese Anlage nicht ausfüllen, sondern können eine formlose Gewinnermittlung abgeben.

Dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen und der achtseitigen Anleitung ist nicht zu entnehmen, dass die tatsächlich erzielten Betriebseinnahmen bei Aufgabe oder Veräußerung des Unternehmens in einen „Jahresumsatz“ umzurechnen sind. Deshalb können alle Unternehmer, deren Betriebseinnahmen die Grenze von 17.500 € im laufenden Wirtschaftsjahr nicht überschreiten, die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V., Berlin, hat das Bundesministerium der Finanzen nochmals nachdrücklich aufgefordert, auf die Abgabe der Anlage EÜR zu verzichten. Das Ministerium wird dies voraussichtlich nicht tun, so dass Unternehmer, die ihre Aufzeichnungen selbst vornehmen, ihre laufenden Buchungen so gestalten sollten, dass die Anlage EÜR ohne großen Aufwand ausgefüllt werden kann.

**Werbungskostenabzug für Aufwendungen eines Gesellschafters einer GbR bei Vermögenslosigkeit der Mitgesellschafter**

Einkünfte, die von mehreren Personen gemeinschaftlich erzielt werden, sind grundsätzlich nach den zivilrechtlichen Beteiligungsverhältnissen zu verteilen. Für die steuerliche Zurechnung gilt das Gleiche, wenn die Beteiligten keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Übernimmt einer der Beteiligten einen höheren Kostenanteil als es seinem Beteiligungsverhältnis entspricht, wird bei fehlender Vereinbarung eine abweichende Verteilung steuerlich nur bei besonderen Verhältnissen berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof hatte die Kostenverteilung bei einer GbR, an der die Mutter zu 30 % und die Tochter zu 70 % beteiligt waren, zu entscheiden. Die Beteiligten hatten keine steuerlich zu beachtende Vereinbarung getroffen.

Das Gericht ließ den Abzug der von der Tochter getragenen Aufwendungen über ihren Beteiligungsanteil hinaus zu, weil

- eine Zuwendung an die überschuldete Mutter nicht beabsichtigt war,
- diese nicht bereit war, ihren quotalen Anteil an den Kosten zu leisten und
- ein durchsetzbarer Anspruch gegenüber der Mutter nicht bestand.

In diesem Fall kommt es auf die Umstände, aus denen sich die fehlende Durchsetzbarkeit ergibt, nicht an.

**Änderung des Gewerbesteuermessbescheids bei Umqualifizierung des Gewinns**

Ändert das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid in der Weise, dass ein bisher als Veräußerungsgewinn behandelter Gewinn aus Gewerbebetrieb nunmehr als laufender Gewinn beurteilt wird, führt dies zur Änderung des Gewerbesteuermessbescheids.

Mit diesem Urteil bestätigt der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang ergänzend noch einmal darauf hin, dass die entsprechende Vorschrift des Gewerbesteuergesetzes der Verfahrensvereinfachung dient und damit zusätzliche Rechtsbehelfsverfahren vermieden werden sollen.

### **Berufsmäßiger Betreuer erzielt gewerbliche Einkünfte**

Ein hauptberuflicher Betreuer vertrat die Ansicht, dass seine Einkünfte im Rahmen der Einkunftsart „selbstständige Arbeit“ zu erfassen waren. Neben der freiberuflichen Tätigkeit gehören u. a. auch die Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit, z. B. für Testamentsvollstreckung und Vermögensverwaltung, zu dieser Einkunftsart.

Der Bundesfinanzhof vertrat eine andere Auffassung. Danach ist ein Betreuer nicht nur vermögensverwaltend tätig, sondern vielmehr auch für die Erledigung der persönlichen Angelegenheiten des Betreuten verantwortlich. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gewerbliche Tätigkeit vor, so dass grundsätzlich auch eine Gewerbesteuerpflicht besteht.

### **Gewerbeverlustvortrag bei Gesellschafterwechsel in einer Personengesellschaft**

Der maßgebliche Gewerbeertrag eines Erhebungszeitraums wird unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmtem Umfang um gewerbesteuerliche Verlustvorträge gekürzt. Es kann aber nur der Gewerbetreibende den Verlustabzug geltend machen, der diesen Verlust auch in der Vergangenheit zu tragen hatte. Der Abzug von Gewerbeverlusten ist sowohl von der Unternehmens- als auch von der Unternehmeridentität abhängig.

Dieser letztgenannte Grundsatz führt zu Problemen bei einem Gesellschafterwechsel. Der Gesellschafterwechsel in einer Personengesellschaft wirkt sich grundsätzlich in der Weise aus, dass der auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende Verlustanteil für den zukünftigen Verlustabzug nicht mehr zur Verfügung steht.

Ein Urteil des Finanzgerichts München könnte zur Klärung dieser komplizierten Materie beitragen:

- Beim Gesellschafterwechsel in einer Personengesellschaft ist der vortragsfähige Gewerbeverlust um die Verlustanteile zu kürzen, mit denen der ausgeschiedene Gesellschafter in den Zeiträumen der Verlustentstehung an den Gewerbeverlusten der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben beteiligt war.
- Scheidet ein Gesellschafter aus, dem trotz Verlusten der Gesellschaft wegen hoher Sonderbetriebseinnahmen bei der Gewinnverteilung keine Verlustanteile, sondern positive Einkünfte zugewiesen wurden, so ist für diesen keine Kürzung des Verlustabzugs vorzunehmen.
- Verringert sich die Beteiligung eines Gesellschafters, indem er seine Beteiligung zum Teil auf einen Mitgesellschafter überträgt, ist ebenfalls keine Kürzung des Verlustvortrags vorzunehmen.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassungen teilt.

### **Keine Kürzung des gewerbesteuerlichen Gewinns um verdeckte Gewinnausschüttung, für die Einlagen der Gesellschafter als verwendet gelten**

Der gewerbesteuerliche Gewinn ist unter bestimmten Voraussetzungen u. a. um Gewinnausschüttungen von einer nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaft zu kürzen. Dies gilt grundsätzlich auch für Gewinnanteile aus verdeckten Gewinnausschüttungen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die Kürzungsvorschrift allerdings nicht auf Gewinnausschüttungen anzuwenden, für die Einlagen der Gesellschafter als verwendet gelten. Denn diese stellen eine Rückzahlung dar. Dabei ist unerheblich, ob diese Rückzahlung offen oder in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung erfolgt.

### **Einlagezahlung auf debitorisches Konto**

Der GmbH-Gesellschafter erfüllt seine Einlagepflicht, indem er den Einlagebetrag nach einem Kapitalerhöhungsbeschluss zur freien Verfügung der Geschäftsführer an die Gesellschaft zahlt. Ausreichend hierfür ist auch eine Zahlung auf ein im Debet geführtes laufendes Konto der Gesellschaft, sofern die Geschäftsführung die Möglichkeit hat, über den eingezahlten Betrag frei zu verfügen.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs kommt es dabei aber nicht auf einen der Gesellschaft förmlich eingeräumten entsprechenden Kreditrahmen an. Ausreichend ist vielmehr auch eine nur stillschweigende Gestattung der Bank, dass die Geschäftsführung erneut Kredit in Höhe des eingezahlten Betrags in Anspruch nehmen darf.

### **Kapitalertragsteuer: Anmeldezeitraum bei Ausschüttungen**

Bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an Anteilseigner nach dem 31. Dezember 2004 sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag zeitgleich mit den Ertragnisausschüttungen an das Finanzamt zu zahlen. Damit ist der bisherige Anmeldezeitraum entfallen. In der Kapitalertragsteueranmeldung ist seit dem 1.1.2005 deshalb auch die Anmeldung „zu einem bestimmten Datum“ vorgesehen.

Für beherrschende Gesellschafter und Alleingesellschafter gelten nach der Rechtsprechung die Ausschüttungen einer zahlungsfähigen GmbH einkommensteuerrechtlich grundsätzlich im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung als zugeflossen. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschafterversammlung eine spätere Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs beschließt.

Für die Kapitalertragsteuer gilt eine abweichende Regelung. Danach gilt der Tag als Zufluss, der im Gesellschafterbeschluss als Tag der Auszahlung bestimmt wird. Fehlt die Angabe dieses Zeitpunkts, so gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Beschlussfassung als zugeflossen.

Hinweis: Insbesondere dann, wenn die GmbH die Ausschüttung erst später bezahlen kann, sollte der Tag der Auszahlung durch die Gesellschafterversammlung bestimmt und in den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses aufgenommen werden.

### ***Löschung einer GmbH auch ohne Einhaltung des Sperrjahres***

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln kann die Beendigung einer GmbH ohne die Einhaltung des Sperrjahres in das Handelsregister eingetragen werden, wenn eine Verteilung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nicht in Betracht kommt.

Nach Auffassung des Gerichts genügt zum Nachweis der Vermögenslosigkeit der Gesellschaft im Allgemeinen die mit der Anmeldung des Erlöschens der Firma verbundene Versicherung des Liquidators, nötigenfalls in Verbindung mit einer näheren Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse.

### ***Durch Baulandausweisung eingetretener Wertzuwachs keine Gegenleistung der Gemeinde für Grundstückserwerb***

Ein Wertzuwachs, den ein Grundstück dadurch erfährt, dass die Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellt und das Gebiet erschließt, ist keine Leistung der Gemeinde an den Grundstückseigentümer. Die Maßnahmen erfolgen ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit. Deshalb unterliegt der Wertzuwachs nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch dann grundsätzlich nicht der Grunderwerbsteuer, wenn die Gemeinde in zeitlichem Zusammenhang mit diesen Planungsmaßnahmen einen Teil der Grundstücke erwirbt. Die Grunderwerbsteuer richtet sich nur nach dem Kaufpreis für die erworbenen Grundstücke, der Wertzuwachs der bei dem Grundstücksveräußerer verbleibenden Grundstücke ist nicht einzubeziehen.

Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Gemeinde sich unter Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Grundstücksveräußerer zu den Planungsmaßnahmen verpflichtet hätte. Wie in einem solchen Fall entschieden würde, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich offen gelassen.

### ***Grunderwerbsteuer bei Erwerb eines Hausbausatzes vom Grundstücksverkäufer***

Erwirbt der Käufer eines unbebauten Grundstücks vom Grundstücksverkäufer oder einem Dritten, der mit diesem zusammenarbeitet, einen Hausbausatz, sind die Kosten für den Hausbausatz nur dann in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen, wenn der Grundstücksverkäufer auch zur Aufstellung des Hauses verpflichtet ist. Wird das Haus hingegen vom Grundstücksverkäufer in eigener Regie errichtet, bemisst sich die Grunderwerbsteuer nur nach dem Kaufpreis für das Grundstück.

Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und klargestellt, dass Aufwendungen für die Gebäudeerrichtung nur dann die Grunderwerbsteuer erhöhen, wenn der Grundstücksverkäufer oder ein Dritter, der mit diesem zusammenarbeitet, verpflichtet ist, das Gebäude zu errichten. Die Übernahme der Planung und Hilfestellung bei der Gebäudeerrichtung reichen nicht aus.

### ***Begünstigung pauschal ausgezahlter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit***

Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind, wenn sie bestimmte Grenzen nicht übersteigen, steuerfrei. Die Zuschläge müssen neben dem Grundlohn gezahlt werden. Pauschale Zuschläge ohne Rücksicht auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen und zur Nachtzeit sind nicht steuerfrei.

Werden aber Zuschläge als laufende Pauschale, z. B. Monatspauschale, gezahlt und wird eine Abrechnung auf Grund von korrekten Einzelberechnungen später vorgenommen, so kann die laufende Pauschale oder ein Teil davon steuerfrei belassen werden.

Das Finanzgericht des Saarlandes verlangt, dass die Pauschalen bis spätestens zum Jahresabschluss (Abschluss des Lohnkontos) mit den tatsächlich geleisteten begünstigten Arbeitszeiten abzurechnen sind. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt die exakte Abrechnung nicht, dann sind die Zuschläge in vollem Umfang nicht begünstigt.

Der betroffene Arbeitnehmer hat eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Darüber hat der Bundesfinanzhof nun zu entscheiden.

### ***Ersatzansprüche eines Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren in sechs Monaten***

Schadensersatzansprüche eines Vermieters gegen einen Mieter verjähren in sechs Monaten. Dabei beginnt die Verjährungsfrist mit der Rückgabe der Mietsache.

Der Bundesgerichtshof hatte den Fall zu entscheiden, in dem ein Vermieter nach Rückgabe der Mietsache dem ehemaligen Mieter eine Frist von zwei Wochen setzte, um bestehende Mängel an der Mietsache zu beseitigen. Nach Auffassung des Gerichts beginnt die Verjährung von Ersatzansprüchen auch dann mit der Rückgabe der Mietsache, wenn der Schadensersatzanspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht. In diesem Fall entstand der Anspruch erst nach Ablauf der vom Vermieter gesetzten Frist. Nach Ansicht des Gerichts entspricht es dem Zweck der kurzen

mietrechtlichen Verjährung, dass die Frist mit Rückgabe der Mietsache beginnt. Zeitnah zur Rückgabe soll möglichst schnell Klarheit über den Zustand der Sache und mögliche Ersatzansprüche geschaffen werden.

### ***Falsch abgerechnete Stromkosten werden nur zwei Jahre rückwirkend erstattet***

Wer auf Grund einer Zählerverwechslung als Mieter zu viel für Strom bezahlt, kann die überzahlten Beträge nur für die zurückliegenden zwei Jahre erstattet bekommen. Dies hat das Landgericht München entschieden.

In dem entschiedenen Fall entdeckte ein Außendienstmitarbeiter eines Versorgungsunternehmens, dass der einem Mieter zugeordnete Zähler in Wirklichkeit den Stromverbrauch einer benachbarten Familie wiedergab, die zeitgleich mit ihm in das Mietshaus eingezogen war. Diese Familie hatte jahrelang den für den klagenden Mieter abgerechneten Strom bezahlt, während der viel höhere Stromverbrauch ihm in Rechnung gestellt worden war. Obwohl er sich mehrfach über den hohen Stromverbrauch bei der Hausverwaltung beschwert hatte, fand keine Überprüfung statt. Das Gericht billigte dem Mieter aber lediglich eine Rückzahlung für zu viel bezahlten Strom rückwirkend für zwei Jahre zu, wie es die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versorgungsunternehmens vorsahen. Ziel einer solchen Regelung sei es, bei Massenverträgen Streitigkeiten möglichst schnell zu beenden. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist es ratsam, Stromabrechnungen sorgfältig zu überprüfen.

### ***Kraftfahrzeugsteuerbefreiung von im sog. Kombinierten Verkehr eingesetzten Fahrzeugen***

Für Fahrzeuge, die im sog. Kombinierten Verkehr eingesetzt werden, sieht das Kraftfahrzeugsteuergesetz eine Befreiung vor. Voraussetzung für diese Befreiung ist, dass diese Fahrzeuge ausschließlich für Fahrten zwischen den Be- und Entladestellen und dem nächstgelegenen Bahnhof eingesetzt werden. Der nächstgelegene Bahnhof ergibt sich durch die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung.

Eine internationale Spedition fuhr aus wirtschaftlichen und transportlogistischen Gründen Terminals in München, Nürnberg und mit Teilladungen auch andere Terminals im Bundesgebiet an. Sie konnte eine Bescheinigung der Regierung von Oberbayern vorlegen, nach der eine Steuerbegünstigung im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr für die von ihr angefahrenen Terminals möglich war.

Der Bundesfinanzhof gewährte der Spedition die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung nicht. Für den Begriff des nächstgelegenen Bahnhofs komme es auf den Bahnhof mit der kürzesten Straßenverbindung an, soweit dieser für den Kombinierten Verkehr technisch eingerichtet ist. Individuelle Besonderheiten und Verhältnisse des Transportunternehmens können nach den Vorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nicht berücksichtigt werden. Die von der Verkehrsbehörde ausgestellte Bescheinigung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr hat keine Bindungswirkung für die Finanzbehörden. Werden mit den Fahrzeugen auch andere Fahrten vorgenommen, kommt eine anteilmäßige Steuerbefreiung nicht in Betracht.

### ***Die Nutzungsüberlassung einer Praxiseinrichtung ist umsatzsteuerpflichtig***

Überlässt ein Zahnarzt einem anderen Zahnarzt seine Praxiseinrichtung zur Mitbenutzung gegen Entgelt, handelt es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Dies geht aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs hervor. Die Steuerfreiheit des Zahnarztes beschränkt sich auf Umsätze aus seiner originär ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeit.

Anders wäre die Beurteilung, wenn eine aus mehreren Ärzten bestehende Praxismgemeinschaft es einem der beteiligten Ärzte gestattet, die Praxiseinrichtung gegen ein besonderes Entgelt unmittelbar zur Ausführung seiner ärztlichen Leistungen zu nutzen. In diesem Fall wäre die entgeltliche Überlassung der Praxiseinrichtung eine umsatzsteuerfreie Leistung.

### ***Umsatzsteuer bei Duldung der Aufstellung von Strommasten***

Der Bundesfinanzhof sieht es als eine einheitliche Leistung an, wenn jemand einem Dritten einen Teil seines Grundstücks überlässt, um darauf Strommasten für eine Überlandleitung zu errichten, das Recht einräumt, das Grundstück zu überspannen und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur dinglichen Sicherung der vorgenannten Rechte bewilligt.

Da die Grundstücksüberlassung im Vordergrund steht, ist der gesamte Vorgang als umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung zu werten. Zahlt der Dritte eine Entschädigung dafür, dass er bei Errichtung der Strommasten Flurschäden angerichtet hat, ist diese entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ebenfalls steuerfrei.

### ***Vorsteuerabzug nur bei Absicht, Eingangsleistungen zur Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsleistungen zu verwenden***

Ein Unternehmer kann ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer grundsätzlich nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn er die Absicht hat, mit der bezogenen Leistung (sog. Eingangsleistung) steuerpflichtige Ausgangsleistungen auszuführen. Diese Absicht muss bei Bezug der Eingangsleistung vorliegen und an objektiven Anhaltspunkten erkennbar sein.

Hat der Unternehmer bei Bezug der Eingangsleistung nicht die erkennbare Absicht, steuerpflichtige Ausgangsleistungen auszuführen, ist er nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch dann nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er seine Absicht ändert und nunmehr vorhat, steuerpflichtige Ausgangsleistungen

zu tätigen. Die Absichtsänderung führt nicht dazu, dass aus zunächst nicht abziehbaren Vorsteuerbeträgen nachträglich abziehbare Vorsteuerbeträge werden.

Die Rechtslage hat sich mittlerweile dahingehend geändert, dass nunmehr zumindest ein Teil der Vorsteuer abzugsfähig ist, wenn die Eingangsleistung entgegen der ursprünglichen Absicht tatsächlich zur Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsleistungen verwendet wird. Die steuerpflichtigen Ausgangsleistungen müssen jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Bezug der Eingangsleistung erfolgen. Bei Grundstücken verlängert sich die Frist auf zehn Jahre. Abzugsfähig ist dann der Teil der Vorsteuer, der zeitanteilig auf die Zeit nach der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse entfällt.

### ***Vorsteuern aus betrieblich veranlassten Bewirtungskosten sind voll abziehbar***

Betrieblich veranlasste Bewirtungskosten waren vom 1.1.1990 bis zum 31.12.2003 einkommensteuerrechtlich nur zu 80 % abzugsfähig. Zum 1.1.2004 hat der Gesetzgeber den Abzug auf 70 % der Kosten reduziert.

Zum 1. April 1999 wurde auch das Umsatzsteuergesetz geändert. Seitdem war auch der Vorsteuerabzug nur noch entsprechend dem einkommensteuerrechtlich vorgegebenen Prozentsatz möglich.

Diese Beschränkung verstößt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gegen das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union.

Vorsteuerbeträge aus betrieblich veranlassten Bewirtungskosten, die angemessen sein und nachgewiesen werden müssen, sind also in vollem Umfang abziehbar. Soweit seit dem 1.4.1999 Vorsteuern gekürzt worden sind, kann bei noch nicht bestandskräftigen Bescheiden ein Antrag auf Änderung der Umsatzsteuerveranlagungen gestellt werden.

### ***Vertragliche Sondernutzungsvereinbarungen im Wohnungseigentumsrecht sind nur bei Grundbucheintragung allgemein gültig***

Zwei Ehepaare waren Wohnungseigentümer in einer Wohnanlage. Beide Parteien hatten schuldrechtlich die alleinige Nutzung einer Garage durch eine Partei vereinbart. Nachdem eine Partei die Wohnung veräußert hatte, begehrten die Käufer die Mitbenutzung der Garage. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Zweibrücken geschah dies auch zu Recht.

Schuldrechtliche Sondernutzungsvereinbarungen wirken nur dann gegenüber einem Rechtsnachfolger, wenn die Vereinbarung entweder im Grundbuch eingetragen ist oder ein potenzieller Käufer positive Kenntnis von der vertraglichen Vereinbarung hat und in diese Vereinbarung auch eintreten will. Unstreitig war die ursprüngliche Vereinbarung nicht in das Grundbuch eingetragen. Eine positive Kenntnis des Erwerbers konnten die neuen Eigentümer im Gerichtsverfahren nicht beweisen. Um alle Eventualitäten auszuschließen, sollten Sondernutzungsvereinbarungen immer grundbuchlich abgesichert werden.

### ***Kaufrecht: Neuwageneigenschaft bei Tageszulassung?***

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist ein als Neuwagen verkaufter, unbenutzter Pkw auch dann noch als fabrikneu anzusehen, wenn er eine Tages- oder Kurzzulassung auf den Autohändler aufweist.

In dem entschiedenen Fall hatte der Autohändler das Fahrzeug vor Zulassung auf den Käufer für fünf Tage auf sich zugelassen, ohne es im Straßenverkehr zu benutzen. Der Käufer verlangte daraufhin Rückzahlung des Kaufpreises unter Hinweis darauf, dass dem Fahrzeug wegen der Kurzzulassung die zugesicherte Eigenschaft „Neuwagen“ fehle.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Nach Auffassung des Gerichts dient die kurzfristige Zulassung nicht der Nutzung des Fahrzeugs, sondern der Gewährung eines gegenüber dem Listenpreis erheblichen Preisnachlasses. Für den Kunden ist entscheidend, dass er ein unbenutztes Neufahrzeug erwirbt. Die auf Grund der Kurzzulassung entstandene Verkürzung der Herstellergarantie und der Fristen im Rahmen einer Vollkaskoversicherung sowie für eine vorgeschriebene Fahrzeuguntersuchung um wenige Tage ist demgegenüber nicht von wesentlicher Bedeutung. Ebenso wenig ist bei einer Weiterveräußerung des Fahrzeugs mit einer Erlösminderung zu rechnen.

